

Interpellation Wittenwiler-Nesslau-Krummenau / Bischofberger-Thal / Stump-Gaiserwald  
(57 Mitunterzeichnende) vom 7. Juni 2010

## **Wasserkraftanlagen. Wird alternative Energie genügend gefördert?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. August 2010

Hans Wittenwiler-Nesslau-Krummenau, Felix Bischofberger-Thal und Bruno Stump-Gaiserwald gehen in ihrer Interpellation vom 7. Juni 2010 aus, dass im Kanton St.Gallen «sehr viel» Potenzial vorhanden sei, um mit Wasserkraftanlagen erneuerbare Energie gewinnen zu können. Es seien auch viele «Initianten» vorhanden, die Wasserkraftwerke teils mit grossem Engagement realisieren wollten. Nach dem III. Nachtrag zum Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG) seien unter anderem auch die erneuerbare Energie aus Wasserkraft zu fördern. Im Weiteren stellen sie fest, dass einzelne Gesuche grundsätzlich abgelehnt wurden.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zunächst ist bezüglich des Ausbaupotenzials der Wasserkraftnutzung im Kanton St.Gallen Folgendes voranzustellen:

Die Nutzung der Wasserkraft erfolgte im Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung in der Mitte des 19. Jahrhunderts vorwiegend kleinräumig, zum Beispiel in Form von Mühlen oder Sägen. Mit Beginn der Industrialisierung wurden die am besten geeigneten Standorte in unserem Kanton systematisch für die energetische Nutzung des Wassers erschlossen. Heute sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – alle «interessanten» Gewässerstrecken mit Wasserkraftwerken unterschiedlicher Grösse genutzt. Deshalb ist im Kanton St.Gallen das Potenzial für die energetische Nutzung von Gewässern heute nahezu ausgeschöpft. Mehrproduktion von elektrischer Energie lässt sich vorwiegend noch durch Erneuerung und Erweiterung bestehender Anlagen erzielen. Durch optimale Planung, Ausführung und Betriebsweise der erneuerten Anlagen lässt sich die Energieproduktion in vielen Fällen erheblich steigern. Dies gilt vor allem im Toggenburg, wo im vergangenen Jahrzehnt durch die Erneuerung von Laufkraftwerken an der Thur die Energieproduktion um mehr als das Zweieinhalbfache gesteigert werden konnte. Aber auch im Werdenbergischen und im Sarganserland, wo sich die meisten Hochdruckanlagen befinden, wurden inzwischen viele Anlagen erneuert. Für ein grösseres Kraftwerk steht das Konzessionsverfahren vor dem Abschluss. Dort kann die Energieproduktion um rund 20 Prozent – bei Einhaltung aller umwelt- und raumplanungsrelevanten Auflagen – gesteigert werden. Auch an der Sitter wurden zwei bestehende Wasserkraftwerke erneuert und an einem bestehenden Wehr wurde ein neues Laufkraftwerk erstellt. Was die Relevanz von Kleinstwasserkraftwerken für die Stromversorgung anbetrifft, ist festzuhalten, dass diese heute nur etwa 1,3 Prozent des elektrischen Energiebedarfs im Kanton St.Gallen decken. Der Beitrag von zusätzlichen Kleinstwasserkraftwerken zur Deckung des Energiebedarfs ist entsprechend gering, was bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen ist.

Für die Erneuerung und die Erweiterung von Kleinstwasserkraftwerken sind Investitionen von mehreren Hunderttausend Franken erforderlich; für Kleinwasserkraftwerke werden Investitionen von einer bis mehrerer Millionen Franken zu veranschlagen sein. Für grössere Wasserkraftwerke sind indes Investitionen in zwei- bis dreistelliger Millionenhöhe erforderlich. Kraftwerksbetreiber erhalten von den Banken jedoch nur Geld für derart hohe Investitionen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage während der Gebrauchsdauer ausgewiesen ist. Deshalb bekunden etliche Anlagebetreiber Mühe, Investitionsgelder für die Anlagenerneuerung oder den Bau neuer Anlagen zu erhalten. Als Faustregel gilt – falls nicht besondere hydrologische Vorausset-

zungen gegeben sind – dass für Anlagen, die sich an Gewässern mit einem Einzugsgebiet von weniger als 7 bis 10 Quadratkilometern befinden, die Wirtschaftlichkeit meistens nicht gegeben oder mindestens als kritisch zu betrachten ist.

Im Weiteren ist anzumerken, dass Kleinwasserkraftwerke mit einer Bruttoleistung von bis zu 1 MW seit dem 1. Mai 1997 keinen Wasserzins mehr entrichten (Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [SR 721.80] in der Fassung vom 13. Dezember 1996). Seit dem Jahr 2008 werden Kleinwasserkraftwerke unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich durch die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) durch alle Strombezügler subventioniert. Eine mangelnde Förderung von Anlagen zur Erzeugung von alternativer Energie ist deshalb nicht erkennbar. Im Gegenteil: Vor allem durch die KEV können Anreize zur Fehlallokation entstehen.

Einige wenige Projekte mussten in der Vergangenheit aus wenigstens zwei oder mehreren der nachstehend aufgeführten Gründe zur Ablehnung empfohlen werden:

- Empfindliche Beeinträchtigung oder Zerstörung eines wertvollen Gewässerlebensraums;
- Dotierwassermengen, die unter den Mindestrestwasservorschriften liegen;
- Ungünstiges Verhältnis von nutzbarer Wassermenge und nutzbarem Gefälle;
- fehlende Wirtschaftlichkeit der Anlage (selbst mit Dotierwassermengen, welche die gesetzlich festgesetzten Mindestrestwassermengen nach Art. 31 ff. GSchG nicht oder nur knapp garantiert hätten und mit Berücksichtigung von Fördergeldern KEV).

Die Feststellung der Interpellanten, Ermittlungsgesuche oder Wasserrechtskonzessionsgesuche für Wasserkraftanlagen würden grundsätzlich abgelehnt, entspricht nicht den Tatsachen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wasserkraftwerke haben in der Regel grossen Einfluss auf Natur und Umwelt und können erheblich in schutzwürdige öffentliche und private Interessen eingreifen. Aus diesem Grund sieht Art. 16 des Gesetzes über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht eine öffentliche Auflage von Gesuch mit Beschrieb und Projektplänen in den Standortgemeinden der genutzten Gewässerabschnitte während 30 Tagen vor. Die Regierung sieht keinen Anlass, das bewährte Verfahren für die Erteilung von Wasserrechtskonzession zu ändern. Anders als dies beispielsweise in den Kantonen Uri, Graubünden, Glarus oder Wallis der Fall ist, wo mehrere unabhängige Instanzen für die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen zuständig sind, ist im Kanton St.Gallen nur eine Anlaufstelle zuständig: Das Baudepartement koordiniert das Verfahren der Prüfung der Gesuche für Wasserrechtskonzessionen durch die betroffenen kantonalen Fachstellen. Damit ist eine Gesamtsicht auf alle wasserwirtschaftlichen, umwelt- und raumplanungsrelevanten Gesichtspunkte gewährleistet. Wo erforderlich, werden auch Amtsstellen des Bundes koordiniert ins Verfahren einbezogen. Zudem erfolgt die Gesamtbeurteilung von Projekten nach dem IEM-Prinzip (**I**ntegrales **E**inzugsgebiets-**M**anagement), das sich stets auf das ganze Einzugsgebiet der Gewässer bezieht. Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen in der Einfachen Anfrage 61.10.03 «Neue Kleinwasserkraftwerke – wo sind sie geplant?» und die Interpellation 51.07.97 «Besteht auch in unserem Kanton ein Vollzugsnotstand im Gewässerschutz?»

Bei der Erteilung einer Wasserrechtskonzession und der übrigen umweltrelevanten Bewilligungen prüft die Behörde, ob der Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage die Vorgaben des Bundesrechts (insbesondere Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [SR 814.20; abgekürzt GSchG]; Bundesgesetz über die Fischerei, SR 923.0; Bundesgesetz über den Wasserbau, SR 721.10; Bundesgesetz über den Umweltschutz, SR 814.01; Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, SR 451) erfüllt und setzt die massgebenden Auflagen fest. Die kantonale Behörde hat bei der Konzessions- bzw. Bewilligungserteilung keinen grossen Gestaltungsspielraum. Die Auffassung der Interpellanten, dass der zuständigen Behörde bei der Erteilung von entsprechenden Bewilligungen bzw. Kon-

zessionen ein erheblicher «Ermessensspielraum» (Beurteilungsspielraum) zukomme, trifft jedenfalls nicht zu. Insbesondere bei raumplanungsrechtlichen Bewilligungsverfahren kann das Baudepartement keine Erleichterungen gewähren. In materieller Hinsicht werden entsprechende Ausbauten bzw. Erweiterungen von Anlagen regelmässig unter dem Titel der Standortgebundenheit behandelt. Der Beurteilungsspielraum wird immer ausgeschöpft; er hängt insbesondere von allfälligen Einsprachen und von den Stellungnahmen der beteiligten Amtsstellen von den entstehenden Interessen ab.

Zudem treten voraussichtlich am 1. Januar 2011 neue gesetzliche Vorschriften im Gewässerschutzrecht in den Bereichen Fischdurchgängigkeit, Geschiebetrieb, Sunk und Schwall sowie Gewässerraum und Revitalisierung in Kraft. Die Regierung ist der Ansicht, dass die öffentliche Auflage von Wasserrechtskonzessionsgesuchen und die Bewilligungspraxis beibehalten werden muss.

2. Die Regierung sieht keinen Anlass, die vom Baudepartement und vom Finanzdepartement im Juni 2000 publizierte «Beurteilungshilfe zur Klassierung von Fliessgewässern als Nichtfischgewässer» nach Art. 32 Bst. b GSchG anzupassen. Die Beurteilungshilfe wurde von einem anerkannten Fisch- und Gewässerökologen erarbeitet. Sie hat sich seither bewährt und wird auch in anderen Kantonen verwendet. Durch die neuen, am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Bestimmungen von Art. 32 Bst. a und b<sup>bis</sup> GSchG werden die bisherigen Anforderungen zwar etwas gelockert. Dies gilt indes nur für kleine Gewässer über 1'700 m ü.M. (Q<sub>347</sub> kleiner als 50 l/s) oder für Nichtfischgewässer, die zwischen 1'500 und 1'700 m ü.M. liegen. Am Begriff des «Nichtfischgewässers» im Sinn von Art. 32 Bst. b GSchG ändert sich nichts.

Neu können die Kantone in Gewässern mit «geringem ökologischem Potenzial» auf einer Gewässerstrecke von höchstens 1000 m unterhalb der Wasserentnahme die Mindestrestwassermengen tiefer ansetzen. Diese neue Bestimmung wird sich in der Praxis noch bewähren müssen.

3. In der Schweiz sind nur rund 10 Prozent der Gewässer natürlich und unverbaut geblieben. Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes erhalten die Kantone den Auftrag, bis Ende 2014 die Revitalisierung der Gewässer zu planen. Dabei sollen in der Schweiz 4'000 km von 14'000 km verbauten Fliessstrecken mit grossem finanziellen Aufwand revitalisiert werden. Der Kanton St.Gallen kann diese nationalen (und kantonalen) Anstrengungen zur Revitalisierung der Fliessgewässer nicht durch das Verbauen von natürlichen Gewässern unterlaufen
4. Bei der Erneuerung und Erweiterung von bestehenden Wasserkraftwerken besteht je nach getätigten Unterhaltsaufwendungen ein unterschiedlich grosses Potenzial für Verbesserungsmassnahmen. Die Sanierungskosten für die Ermöglichung wie z.B. der Fischwanderung durch das Erstellen von Fischpässen oder Umgehungsgerinnen, ein funktionierender Geschiebehalt sowie das Vermindern von Schwall und Sunk soll mit der Revision der Gewässerschutzgesetzgebung den Kraftwerkbetreibern entschädigt werden. Auch diese Kosten werden von allen Strombezügern bezahlt.

In den wenigen unverbauten oder unberührt belassenen Gewässern gibt es hingegen kaum Möglichkeiten die natürliche Situation zu verbessern. Die Erhaltung solcher Gewässerabschnitte stellt gleichzeitig die «kostengünstigste Revitalisierung» dar.

5. Der Kanton ist bereit, neue Wasserrechtskonzessionen für Wasserkraftwerke an heute verbauten Gewässern zu prüfen und gegebenenfalls zu erteilen, wenn sie gleichzeitig mit der Auflage von Revitalisierungsmassnahmen am genutzten Gewässerabschnitt umgesetzt werden können.
6. Wie eingangs erwähnt, sind die besten und ökonomisch interessantesten Standorte heute bereits besetzt. Für neue Wasserkraftanlagen besteht nur noch ein sehr beschränktes Potenzial. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Vorhaben in einem bereits verbauten Gewässer, das durch ein entsprechendes Projekt gleichzeitig aufgewertet werden kann, verwirklicht werden soll. Das wirtschaftliche Potenzial von neuen Kleinstwasserkraftanlagen an bisher energetisch ungenutzten Gewässerabschnitten schätzt die Regierung als sehr gering ein.